

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2464
zu Drucksache 8/1276
28.11.2025

Antrag

der Fraktion Die Linke

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD
- Drucksache 8/1276 -
Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

Rechtsstaatliche Nachvollziehbarkeit und Identitätsschutz bei Spezialeinsatzkräften weiterentwickeln

Der Thüringer Landtag begrüßt, dass die Dienstrechtsnovelle wichtige Weichen für einen modernen, attraktiven und rechtssicheren öffentlichen Dienst stellt. Sie verbessert die Bedingungen für die Beschäftigten und steigert zugleich die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freistaates. Mit der Neuregelung des § 104a ThürBG wird zudem eine verlässliche Grundlage für namentliche und numerische Kennzeichnungen geschaffen, außerdem eröffnet § 104a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 ThürBG der Landesregierung die Möglichkeit, im Wege der Verwaltungsvorschrift sachgerechte und an den Besonderheiten einzelner Einsatzbereiche orientierte Konkretisierungen vorzunehmen. So etwa hinsichtlich etwaiger Anforderungen einzelner Verwendungsbereiche wie den Spezialeinsatzkräften, um eine Balance zwischen Identitätsschutz und rechtsstaatlicher Transparenz auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage zu ermöglichen.

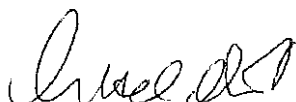
Die Landesregierung wird daher gebeten, im Rahmen der ihr durch § 104a Absatz 4 und 5 ThürBG eröffneten Regelungskompetenz zu prüfen, wie die Kennzeichnungspflicht unter Wahrung des besonderen Identitätsschutzes auch für die Spezialeinsatzkräfte weiterentwickelt werden kann und darzustellen, inwieweit eine technische wie einsatztaktische Umsetzbarkeit möglich ist, um eine rechtsstaatlich sichere Überprüfbarkeit polizeilichen Handelns konsequent zu gewährleisten.

Hierzu soll die Landesregierung bis spätestens 31.12.2026 an den für Inneres zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtages berichten.

Begründung

Die neue Regelung des § 104a ThürBG bekennt sich zum Grundsatz der Offenheit durch die namentliche Kennzeichnung in der Thüringer Polizei und schafft zugleich eine Ausnahmeregelung, die allen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten den Wechsel zur numerischen Kennzeichnung ermöglicht, wenn die konkrete Einsatzlage eine namentliche Kennzeichnung unzumutbar macht. Zudem ist die numerische Kennzeichnung im Regelfall insbesondere für die Einsatzeinheiten beim Tragen der Sonder- und Schutzkleidung beziehungsweise -ausstattung vorgesehen. Durch diese Regelung werden Streifen- und Einsatzdienst, Bereitschaftspolizei sowie Einsatz- und Alarmzüge nun hinreichend rechtlich erfasst, während für Spezialeinsatzkräfte aufgrund ihrer besonderen Einsatzformen und ihres spezifischen Gefährdungsprofils zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens in Thüringen noch keine Ausstattung mit einer individualisierten Kennzeichnung vorgesehen ist. Sie operieren regelmäßig in hochdynamischen und besonders konflikträchtigen Einsatzlagen und weisen ein erhöhtes Identitätsschutzbedürfnis auf. Die Landesregierung soll daher im Rahmen der offen gehaltenen Gesetzgebung nach § 104a Absatz 4 und Absatz 5 ThürBG prüfen, inwiefern eine wirksame anonymisierte numerische Kennzeichnung, die behördenintern eindeutig zugeordnet werden kann, künftig auch für diesen Bereich der Thüringer Polizei ermöglicht werden kann. Ziel ist es, polizeiliches Handeln im Einzelfall nachvollziehbar zu machen und rechtsstaatliche Kontrolle lückenlos zu gewährleisten, um Vorwürfen effektiv nachgehen und rechtmäßig handelnde Beamtinnen und Beamte vor pauschalen Verdächtigungen schützen zu können.

Für die Fraktion:



Mitteldorf